

Recht und Justiz

DRsK e.V.

Mitteilungen zur Entwicklung des Rechtslebens im politischen Bereich

Nr. 1/2009

6 Jahre Haft für verbotene Äußerungen:

Nicht im Iran, nicht in China, sondern bei uns: Am 4.8.2009 bestätigte der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs die Verurteilung des ehemaligen Rechtsanwalts Horst Mahler wegen »Volksverhetzung« in drei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren (BGH – 1 StR 349/09).

Politisches Strafrecht in der Kritik

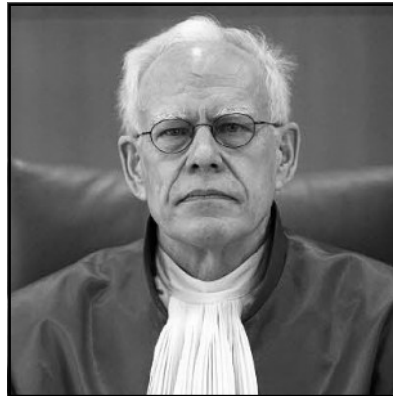
»Ich würde die Holocaustleugnung nicht unter Strafe stellen.« So wurde der ehemalige Richter am Bundesverfassungsgericht, Wolfgang Hoffmann-Riem, Mitte Juli 2008 in mehreren deutschen Zeitungen zitiert. Ebenso skeptisch sehe er die Strafbarkeit der Verwendung von Kennzeichen grundgesetzwidriger Organisationen.

Seinen umstrittenen, oben zitierten Vortrag hielt er eigentlich zum Thema »Versammlungsfreiheit auch für Rechtsradikale: Kapitulation des Rechtsstaates?« beim »Berliner Wissenschaftszentrum für Sozialforschung« (WZB) am 8. Juli 2008.

Professor Wolfgang Hoffmann-Riem war von 1995 bis 1999 Justizsenator der Hansestadt Hamburg. 1999 wurde er Richter im ersten Senat des BVerfG. Zur Zeit hat er einen Lehrstuhl an der juristischen Fakultät der Uni Hamburg inne.

In der veröffentlichten Meinung der Tagespresse sind die Worte Hoffmann-Riems auf weitgehende Ablehnung durch Redakteure und Schelte durch den Zentralrat der Juden gestoßen.

Wir nehmen sein mutiges Handeln jedoch zum Anlaß, nachfolgend das deutsche Sonderstrafrecht gegen



Wolfgang Hoffmann-Riem

»Rechts« und die Versammlungsfreiheit für pro-deutsche Kräfte genauer unter die Lupe zu nehmen.

Die Kritik des ehemaligen Verfassungsrichters kommt nicht aus heiterem Himmel. In den letzten Jahren bemängelte Hoffmann-Riem die Sonderbehandlung sogenannter Rechtsradikaler durch das deutsche Straf- und Versammlungsrecht mehrfach in der juristischen Fachliteratur.

Versammlungsrecht besonders betroffen

So berichteten die »Mitteilungen des Hamburgischen Richtervereins« (MHR) in Ausgabe 1/07, S. 22 ff., Hoffmann-Riem habe als Richter am BVerfG im ersten Senat immer wieder mit Versammlungsverboten und zu strengen Behördenauflagen zu tun gehabt. **Die zu meist im Eilverfahren einge-**

Zündel: Vorzeitige Entlassung abgelehnt

Der Wahrheitssucher Ernst Zündel, der nach zwei Jahren Auslieferungshaft in Kanada seit dem 01.3.2005 in der JVA Mannheim in Haft sitzt, hatte im Februar 2009 das Recht auf eine Prüfung, ob seine Entlassung schon früher als zum 1.3. 2010 erfolgen könne.

Dies lehnte die Vollzugsleiterin, eine Frau Weniger, mit folgender Begründung ab:

»Die Flucht und Mißbrauchsgefahr ist bei dem Gefangenen nicht auszuschließen. Bei dem Gefangenen handelt es sich um einen Überzeugungstäter, der von seiner Ideologie nicht abweicht. Seine politische Orientierung vertritt er auch heute noch mit voller Überzeugung und die Versuche, seine Ideologie möglichst weit zu verbreiten, scheinen zu seinem Lebensinhalt geworden zu sein. Seiner Ansicht nach habe er lediglich „die Heimat verteidigt“ und sei ein noch verkannter Freiheitskämpfer. (...)

Inwieweit sich in diesen fünf Jahren die Mißbrauchsgefahr verringert haben soll, kann nicht nachvollzogen werden und ist auch nicht ersichtlich. (gez. Weniger)«

reichten Beschwerden seien oft erfolgreich gewesen. Genauer gesagt zehnmal so oft wie normale Verfassungsbeschwerden.

Daß Behörden aus Ablehnung gegenüber den »rechten« Demoanmeldern oder aus Angst vor Kravallen eine Demo verbieten, könne Hoffmann-Riem durchaus verstehen. **Ein tragfähiger Verbotsgrund seien aber weder Antipathie noch die Sorge vor Störung von dritter Seite.**

Diese Ansicht stützt auch der Bielefelder Jurist Professor Christoph Gusy: **»Das Verbot einer Demonstration wegen angekündigter Gegendemonstrationen kommt regelmäßig nicht in Betracht.«** Wer zu einer Demo komme, um sie zu verhindern oder zu stören, könne sich nicht auf sein Grundrecht auf Versammlungsfreiheit stützen. Eine zuerst angemeldete Demo genieße Schutzrecht vor der Gegendemo (»Polizeirecht«, 6. Auflage 2006, S. 219 f.).

Behörden-Phantasie statt Rechtsstaat

Hoffmann-Riem in den MHR 1/07 über seine Arbeit am BVerfG:

»Hätte ich die Akten über die von mir aus verfassungsrechtlicher Warte geprüften Entscheidungen nicht mit eigenen Augen gesehen, ich hätte nicht geglaubt, daß einzelne Behörden und Gerichte in diesem Feld so nachhaltig fehlerhaft handeln würden. Manche Entscheidungen erwecken den Eindruck, als sei mit großer Phantasie nach Gründen gesucht worden, wie man die jeweiligen Versammlungen verbieten kann und dies, obwohl das GG vom Grundsatz „im Zweifel für die Freiheit“ ausgeht (...). Es entsteht hier manchmal der Eindruck, als werde hier ein spezieller, die Rechtsextremisten besonders treffender Maßstab angelegt oder als gäbe es besondere Instrumente zur Verhinderung ihres Freiheitsgebrauchs (...).«

Eine »bemerkenswerte Phantasie der Behörde« benannte Hoffmann-

Riem im WZB-Vortrag vom Juli 2008 dann auch: So hätte in einem Fall ein Demonstrant auf Anweisung der Polizei sein Hamburger Autokennzeichen HH abkleben müssen, da dies ja auch für »Heil Hitler!« verwendet würde.

Zudem betonte er vor dem WZB, daß die »Neonazi-Demonstrationen« meist friedlich seien. Es seien oft die Gegendemos gewalttätig. Er kritisierte daher Oberbürgermeister, die an Protestaktionen dieser Art teilnehmen, selbst wenn diese Aktionen dem Rechtsbruch nahe stünden.

Rückendeckung für Hoffmann-Riem

Der Hamburger Jurist steht nicht alleine da mit seinen Ansichten zum Straf- und Versammlungsrecht.

So hat der ehemalige Richter am Hamburger Landgericht Günter Bertram bereits 2005 den § 130 als »irreguläres Ausnahmestrafrecht« kritisiert. In der NJW 21, 2005 sah er den § 130 »insoweit zu Verfassungsrecht und Meinungsfreiheit im Widerspruch«.

Der § 130 leiste der notorischen Praxis Vorschub, **»ihn in politischen Auseinandersetzungen als Keule zu verwenden.«**

Das Strafrecht sei laut Bertram aber untauglich, für geschichtliche Wahrheit zu sorgen. Aber auch die Argumente, der § 130 StGB sei für die Ehre der NS-Opfer, »den öffentlichen Frieden, den Grundkonsens aller Demokraten, ein anständiges politisches Klima und außenpolitische Belange« nötig, könnten »mit triftigem Grund in Frage gestellt« werden.

Die Auslegung des § 130 StGB erlaube »fast beliebige Reisen ins Blaue«. Deutschland täte gut daran, seinen Sonderweg zu verlassen. **»Nur dies und nicht eine fast grenzenlose (!) neue Ausweitung der Norm kann ernsthaft zur Debatte stehen«**, schreibt Bertram angesichts der Verschärfung des § 130 StGB im Jahr 2005. Daß aber ganz

im Gegenteil mittlerweile versucht werde, z.B. das Hakenkreuz weltweit verbieten zu lassen, »mutet gespenstisch an (...)«.

Auch im Versammlungsrecht liegt Bertram mit Hoffmann-Riem auf einer Linie. Als im Februar 2007 eine NPD-Demo in Hamburg-Bergedorf unter Kirchenglockenläuten und dem Geschrei von 1.000 Gegendemonstranten niedergemacht wurde, sah Bertram darin eine Niederlage für die Meinungsfreiheit (MHR 1/07).

Zusammenfassung

Bereits im Januar 2007 berichteten die »Unabhängigen Nachrichten« vom Begehren volkstreuere Deutscher in der BRD und Österreich, den § 130 StGB und den § 3 Verbotsgesetz abzuschaffen.

Der Ruf nach Abschaffung dieses Ausnahmestrafrechts »gegen rechts« ist heute nötiger denn je. Der § 130 StGB und der § 86 a StGB sind genau und nicht weniger die Keulen, von denen Bertram spricht, mit denen politische Meinungen niedergeknüpelt werden.

Fast 40 kostspielige und nervenaufreibende Verfahren und über zehn Jahre Ermittlungen mußten z.B. die »Unabhängigen Nachrichten« über sich ergehen lassen (die Zeit 1970er und 80er Jahre gar nicht mit eingeschlossen). Wie viele weitere Verlage und hilflose Einzelpersonen in ihrer Existenz finanziell und psychisch ruiniert wurden, läßt sich nicht einmal erahnen.

Wir fordern daher ein für allemal:

- 1. § 130 StGB und § 86 a StGB abschaffen!**
- 2. Versammlungsfreiheit auch für politisch unkorrekte Ansichten durchsetzen!**
- 3. Schluß mit der Kriminalisierung all derer, die sich im Rahmen der Meinungs-, Presse- und Versammlungsfreiheit für das deutsche Volk einsetzen!**

Politische Strafverfahren 2001 bis 2007

Immer wieder ereifern sich Politiker und Medien über die Einschränkungen der Meinungsfreiheit in anderen Staaten der Welt und prangern die Menschenrechtsverletzungen in China und andernorts an.

Die BRD sollte sich aber nicht so sehr um auswärtige Staaten kümmern, sondern lieber selbst überprüfen, wie es mit der Meinungsfreiheit hierzulande steht. Im folgenden nennen wir die Zahl der Strafverfahren, die in der BRD in der Zeit von 2001 bis 2007 wegen der §§ 86, 86a StGB (Verfassungswidrige Propagandamittel und verfassungswidrige Kennzeichen) und § 130 StGB (Volksverhetzung) gegen politisch unkorrekte Deutsche durchgeführt wurden. Die Zahlen haben wir aus den Verfassungsschutzberichten des Bundesinnenministeriums entnommen:

Jahr	§§ 86, 86a StGB	§ 130 StGB	Summe
2001	6.336	2.538	8.874
2002	7.294	2.122	9.416
2003	7.551	1.744	9.295
2004	8.337	2.065	10.402
2005	10.881	2.277	13.158
2006	12.627	2.592	15.219
2007	11.935	2.472	14.407

Ob alle aufgezählten Strafverfahren zu einer Verurteilung geführt haben oder nicht, ist uns unbekannt. Uns liegen überdies die Urteile einiger derartiger Strafverfahren vor, die für uns vollkommen unverständlich sind. Germanische Runen sind für uns keine verfassungsfeindlichen Kennzeichen, und eine bloße Kritik

und Ablehnung der multikulturellen Gesellschaft ist für uns keine Volksverhetzung. Wir halten diese hohe Anzahl von Strafverfahren und die Verhängung von Haftstrafen ohne Bewährung wegen bloßer Äußerungen für mehr als fragwürdig im Hinblick auf die Meinungsfreiheit.

Zudem ist diese Aufstellung noch unvollständig, denn es fehlen die Strafsachen zu § 90a (Verunglimpfung des Staates), zu § 189 (Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener - meist in Sachen Widerkämpfer und NS-Verfolgte) und die Beleidigungs- und Verleumdungsfälle (§§ 185 - 187 a StGB), die oft gegen Schreiber von politischen Protest- und Leserbriefen angezogen werden.

Alles in allem ist festzustellen, daß Politik wie Medien sich bemühen, die hohe Zahl von Verurteilungen wegen »politischer Straftaten«, die höher sein soll als in der damaligen DDR, nicht öffentlichkeitswirksam bekannt werden zu lassen.

Quellen: »Neueste Nachrichten« Nr. 7/2008 des Deutschen Rechtsbüros, Verfassungsschutzberichte und »Was der Verfassungsschutz verschweigt«, Institut für Staatspolitik, Schnellroda 2007 (579 Seiten), S. 113.

Die Stimmen mehrten sich:

Die Strafbarkeit der Holocaustleugnung abschaffen!

Neben dem ehemaligen BVerfG-Richter Wolfgang Hoffmann-Riem fordert auch der ehemalige Vizepräsident des BVerfG Winfried Hassemer die Abschaffung der Holocaustleugnung als Straftatbestand.

Einem Gespräch mit der »Süddeutschen Zeitung« am 10. Juni 2008 entstammt folgende Passage:

SZ: »Kann man mit dem Strafrecht die Demokratie schützen?

Hassemer: Ja. Zumindest kann Recht, nicht nur Strafrecht, die Außenbastionen der Demokratie

schützen und damit die Demokratie umhegen, wenn man es nicht übertreibt und auf den Eigensinn des Rechts achtet.

Ich bin beispielsweise kein Anhänger der Strafbarkeit der Holocaust-Leugnung. Natürlich ist das ein deutsches Sonderproblem, das sich unserer unseligen Geschichte verdankt. Aber es wäre mir recht, wenn wir dieses Sonderproblem nicht mehr hätten.

SZ: Die deutsche EU-Ratspräsidentschaft ging in die andere Richtung. Sie wollte die Strafbarkeit europaweit etablieren.



Winfried Hassemer

Hassemer: Eine europäische Lösung würde den Druck von Deutschland wegnehmen. Aber ich bin kein Freund solcher Tatbestände, die falsche Meinungen unter Strafe stellen.«

Warum nicht schon zu Dienstzeiten, Herr Hassemer?

Zur Lage der Menschenrechte in der BRD: Soziale Isolation in Freiheit, gibt es das?

Ja, ein solch scheinbar unlogisches und widersprüchliches Schicksal kann einem im Rechtsstaat Bundesrepublik Deutschland auferlegt werden.

Mit Urteil vom 26.9.2002 wurde der früher in München, danach in Passau lebende Friedhelm B. vom Landgericht Karlsruhe wegen »verfassungsfeindlicher Verunglimpfung des Staates« rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 4 Monaten verurteilt, die er ohne die bei gemeinen Kriminellen übliche Haftverkürzung vollständig verbüßte.

Der Verurteilte war seit seiner Jugend in wechselnden nationalen und sozialrevolutionären Parteien, Verbänden und Gruppen tätig und als Redner bundesweit bekannt. In 2008 verstarb der nach der Haftverbüßung schwer krank und bettlägerig gewordene 78-Jährige, nachdem er sich ein Jahr lang vergeblich um die Wiedererlangung seiner Grundrechte bemüht hatte.

In einer Entlassungs-Stellungnahme vom 19.6.2007 hatte die JVA St.Georgen-Bayreuth auf seine nicht geänderte Gesinnung und die »**daraus sich ergebende Gefahr der Begehung neuer Straftaten**« verwiesen.

Daraufhin beantragte die Staatsanwaltschaft gemäß § 68 f StGB die

Verhängung einer »Führungsaufsicht«, die das Landgericht Bayreuth am 29.8.2007 antragsgemäß für die Dauer von 5 Jahren verfügte. Neben der Verpflichtung, jeden Wohnsitzwechsel mitzuteilen, wurden dem Verurteilten, der seine Strafe voll verbüßt hatte, folgende Weisungen erteilt (aus dem Beschluß des LG Bayreuth, StVK 913/04 vom 29.8.2007):

»(2) Dem Verurteilten wird verboten, bei politischen Veranstaltungen aufzutreten insbesondere darf er bei solchen keine Reden halten.

(3) Dem Verurteilten wird der Umgang mit Personen verboten, die der rechtsextremen Szene angehören. Insbesondere darf er Treffen oder Veranstaltungen solcher Personen nicht besuchen..«

Damit wurden einem - zugegeben politisch höchst unbequemen - kritischen Staatsbürger, der wegen einer Straftat der Meinungsäußerung eine Strafe von 2 Jahren und 4 Monaten bereits verbüßt hatte, die staatsbürgerlichen Grundrechte entzogen:

Er durfte bei politischen Versammlungen gleich welcher Art nicht das Wort ergreifen, ihm wurde der Umgang mit Personen verboten, »die der rechtsextremen Szene angehören« und Treffen oder Veranstaltungen

»solcher Personen« durfte er nicht besuchen.

Die Definitionen für solche Verbote erfüllen u.E. nicht die rechtsstaatlichen Grundvoraussetzungen.

Wer entscheidet, welche Personen zur »rechtsextremen Szene« gehören und wie ist diese einzugrenzen? Was sind »Treffen solcher Personen«? Durfte der 78-jährige mit 3 oder 4 persönlichen Freunden aus seiner langjährigen Erlebniszeit oder aus neuerer Bekanntschaft im Cafe oder im Biergarten zusammensitzen, oder ist das auch schon ein »Treffen«?

Wurden bzw. werden die möglicherweise völlig staats- und gesetzesstreuen Bürger, mit denen er sich traf, ohne ihr Wissen vom Staatsschutz durchleuchtet, ob sie der genannten, wenn auch nicht eindeutig definierten Personengruppe angehören?

Jeder Nachbar und Bekannte, der von diesem Verbot und den sich daraus ergebenden Folgen für sich selbst wußte, versuchte jeden sozialen Kontakt mit ihm zu vermeiden. Der alte Mann lebte also in seinem letzten Lebensjahr in sozialer Isolation. Das ist auch der Grund, warum wir erst jetzt, nach seinem Tod, diesen Bericht veröffentlichen, denn sonst hätten auch Mitbürger, die nichts von diesen Auflagen wußten, den Kontakt zu dem so Geächteten abgebrochen.

Entspricht das der vielbeschworenen Menschenwürde in einem freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat?

An: DRsK - Deutscher Rechtsschutzzkreis e.V. - 44736 Bochum

- Ich trete ohne jede Verbindlichkeit dem DRsK-Förderkreis bei (Mindestbeitrag 3,00 € monatlich). Dafür erhalte ich die DRsK-Mitteilungen kostenlos.
- Ohne dem Förderkreis beizutreten, werde ich regelmäßig - unregelmäßig - eine Spende überweisen.
- Bitte senden Sie mir die DRsK-Satzung und weitere Informationen.

Name: _____

Straße: _____

PLZ / Ort: _____

Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich den DRsK e.V. von meinem nachstehenden Konto bis auf Widerruf folgenden Förderbeitrag abbuchen zu lassen: _____ Euro

- monatlich halbjährlich jährlich einmalig

Mein Konto (Konto-Nr.): _____ Bank: _____

BLZ: _____ Datum, Unterschrift: _____

Recht und Justiz

Herausgeber:

Deutscher Rechtsschutzzkreis e.V.

Postfach 400215, 44736 Bochum

www.drsk.de

Verlag und Druck: Wegeor GmbH

Alstadener Str. 49, Oberhausen

Bitte geben Sie dieses Blatt an

rechtsbewußte Mitbürger weiter!

Wir liefern Ihnen 100 Blatt für 10 €.

Konto: DRsK, Postbank Dortmund,

Konto-Nr. 55212-465 (BLZ 44010046)

IBAN: DE76 44010046 0055212465

BIC: PBNKDEFF